

**Anordnung
zur Rahmenordnung für die Urlaubsplanung
und -gewährung im Jahre 1969**

vom 11. Dezember 1969

§1

Die Bestimmungen der Rahmenordnung vom 27. November 1968 für die Urlaubsplanung und -gewährung im Jahre 1969 (GBl. II S. 1050) sind weiterhin gültig.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r

Anordnung Nr. 2^{*}
über die Anwendung
der Fünften Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
zur Entwicklung einer fortschrittlichen
demokratischen Kultur des deutschen Volkes
und zur weiteren Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen
der Intelligenz**

vom 10. Dezember 1969

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§1

Bei planmäßigem Wechsel von Angehörigen des ingenieur-technischen Personals aus einer WB, die aufgelöst wird, in volkseigene Kombinate oder andere volkseigene Betriebe, die zum Geltungsbereich der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163) gehören, ist die Dauer der Zugehörigkeit zur bisherigen WB auf die Dauer der Zugehörigkeit zum volkseigenen Kombinat bzw. Betrieb anzurechnen. Das gilt auch, wenn in der WB keine Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer gezahlt wurden.

§2

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für solche WB, die nach dem 1. Januar 1969 aufgelöst wurden.

• Anordnung (Nr. 1) vom 27. Februar 1968 (GBl. II Nr. 28 S. 131)

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

N

Berlin, den 10. Dezember 1969

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r

**Anordnung Nr. Pr. 41
über die Preisberechnung für Leistungen des
Handwerks für Betriebe der Landwirtschaft bei
Verwendung von Stahl- und
Walzwerkserzeugnissen**

vom 18. Dezember 1969

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Führen Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) Leistungen für Betriebe der Landwirtschaft aus, so können diesen bei Verwendung von Stahl- und Walzwerkserzeugnissen der 1. und 2. Verarbeitungsstufe die jeweils gültigen Preise für Stahl- und Walzwerkserzeugnisse berechnet werden. Das gilt sowohl für Kalkulationspreise als auch für Regelleistungspreise. Als Betriebe der Landwirtschaft gelten die in der Anlage zur Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Schlosser- und Maschinenbauer-, Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-, Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacherhandwerk — (GBl. II S. 1089) aufgeführten Betriebe.

(2) Feste Preise für Erzeugnisse und Leistungen einschließlich Material, die in Preisanordnungen und Preisbewilligungen festgelegt sind, sowie die Preisabschlagskoeffizienten für Bauleistungen für die Landwirtschaft werden durch diese Anordnung nicht verändert.

§2

Die in den Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II Nr. 151, 152, 153 und 154) sowie in der Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der vorstehenden Anordnungen (GBl. II 1969 S. 74) enthaltene Regelung, wonach Betrieben der Landwirtschaft die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind, ist für Stahl- und Walzwerkserzeugnisse der 1. und 2. Verarbeitungsstufe nicht mehr anzuwenden.